



Consolato Generale d'Italia
70192 Stoccarda · Lenzhalde 46
Tel.: 0711-2563-108 Fax: 0711-2563-109
e-mail: statocivile.stoccarda@esteri.it

AUSKUNFT ÜBER DIE EHESCHLIESSUNG **VOR DEM STANDESAMT IN DEUTSCHLAND**

Für Italienische Staatsangehörige, die vor einem deutschen Standesamt die Ehe schließen möchten, **ist ein Ehefähigkeitszeugnis erforderlich**. Dieses Dokument wird von dem zuständigen Konsulat ausgestellt.

Um das Ehefähigkeitszeugnis zu erhalten, müssen **beide Brautleute PERSÖNLICH** während der Öffnungszeiten im zuständigen Konsulat **vorsprechen** um den Antrag zu unterschreiben.

TERMINE - Es ist notwendig einen Termin auf der Internetseite des Konsulats www.consstoccarda.esteri.it „online“ zu vereinbaren. Terminvereinbarung OnLine

Mit einem festen Termin können Sie sich direkt beim Ufficio Demografico vorstellen.

Es ist auch möglich direkt im Wartesaal des Konsulates einen Termin zu vereinbaren.

Bevor Sie einen Termin vereinbaren, vergewissern Sie sich, dass die ganzen Unterlagen vollständig sind!

Nachstehende Dokumente werden benötigt:

ITALIENISCHE STAATSANGEHÖRIGE:

- Eine von der deutschen Einwohnermeldestelle ausgestellte **AUFENTHALTSBESCHEINIGUNG**.

- **Einen gültigen Reisepass oder Personalausweis;**

Bei geschiedenen Antragstellern: eine internationale Heiratsurkunde mit Randvermerk über die erfolgte Ehescheidung;

Bei verwitweten Antragstellern: Bescheinigung über die vorangegangene Eheschließung sowie Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten;

Bei minderjährigen Antragstellern: die Erlaubnis des zuständigen Vormundschaftsgerichts.

DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE:

- Eine von der deutschen Einwohnermeldestelle ausgestellte **AUFENTHALTSBESCHEINIGUNG**

- **Einen gültigen Reisepass oder Personalausweis;**

Bei geschiedenen Antragstellern: eine internationale Heiratsurkunde mit Randvermerk über die erfolgte Ehescheidung;

Bei verwitweten Antragstellern: Bescheinigung über die vorangegangene Eheschließung sowie Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten;

Bei minderjährigen Antragstellern: die Erlaubnis des zuständigen Vormundschaftsgerichts.

ANTRAGSTELLER ANDERER LÄNDER

- **AUFENTHALTSBESCHEINIGUNG**

- **GEBURTSURKUNDE***

- **Gültiger Reisepass**

Darüber hinaus werden jedoch auch benötigt:

LEDIGKEITSZEUGNIS, ausgestellt von der zuständigen Behörde des Heimatstaates*.

*Die im jeweiligen Heimatstaat ausgestellten Dokumente müssen mit einer Apostille oder mit einer anderen Form der Beglaubigung versehen sein. Darüber hinaus müssen die erforderlichen Dokumente von einem beeidigten Urkundenübersetzer in die deutsche Sprache übersetzt werden.

Bei geschiedenen Antragstellern: eine internationale Heiratsurkunde mit Randvermerk über die erfolgte Ehescheidung;

Bei verwitweten Antragstellern: Bescheinigung über die vorangegangene Eheschließung sowie Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten;

Bei minderjährigen Antragstellern: die Erlaubnis des zuständigen Vormundschaftsgerichts.

WICHTIG! Das Ausstellungsdatum vorstehender Bescheinigungen darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

WICHTIG! WAHL DES FAMILIENNAMENS NACH DER EHESCHLIESSUNG

Wir weisen darauf hin, dass im Gegensatz zur deutschen Gesetzgebung, das italienische Familienrecht nicht die Wahl des Familiennamens vorsieht. Daher behalten italienische Staatsangehörige immer den Geburtsnamen bei.